

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH über den Beherrschungsvertrag zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH nach § 293a AktG (TOP 10)

Der Vorstand der 1&1 Aktiengesellschaft sowie die Geschäftsführer der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 21. März 2025 zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags

Der Beherrschungsvertrag wurde am 21. März 2025 zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft als Organträgerin und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 14. Mai 2025 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH erforderlich. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH wirksam.

2. Erläuterungen des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)

Ziffer 1. (1) des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der 1&1 Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die 1&1 Aktiengesellschaft hat danach das Recht, der

Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1. (1) Satz 4 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Die Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1. (2) des Beherrschungsvertrags).

2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrags)

Ziffer 2. (1) des Beherrschungsvertrags hält fest, dass die 1&1 Aktiengesellschaft jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH einzusehen, ferner, dass die Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH der 1&1 Aktiengesellschaft alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der 1&1 Aktiengesellschaft unterliegt.

2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht Ziffer 3. (1) des Beherrschungsvertrags die Verpflichtung der 1&1 Aktiengesellschaft vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Nach Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrags ist der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft jeweils ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zu seiner Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

Ziffer 3. des Beherrschungsvertrags regelt die Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs. Dieser ist spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrags)

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrags regelt die Wirksamkeit des Vertrags. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1.

2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrags)

Ziffer 5 des Vertrags regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrags.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5. (1) des Beherrschungsvertrags). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Ferner wird in Ziffer 5. (4) des Vertrags klargestellt, dass die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere

- a) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
- b) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
- c) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- e) die Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- f) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können;

gelten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5. (3) des Beherrschungsvertrags), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5. (5) des Beherrschungsvertrags).

2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrags)

In Ziffer 6. (1) des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach Ziffer 6. (2) des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Anteile der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH von der 1&1 Aktiengesellschaft gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 1&1 Aktiengesellschaft

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 1997 mit einem Grundkapital von DM 100.000,00 als Drillisch Aktiengesellschaft gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35433 am 29. Dezember 1997). Der Sitz der Gesellschaft wurde in der Folgezeit zunächst von Düsseldorf nach Bad Münstereifel, von dort nach Maintal und schließlich nach Montabaur verlegt. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma 1&1 Aktiengesellschaft unter HRB 28530 im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Nach mehreren Kapitalerhöhungen, der Umstellung des Grundkapitals auf Euro und verschiedenen weiteren Kapitalerhöhungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft gegenwärtig EUR 194.441.113,90 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 28530 am 7. Juni 2022).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die 1&1 Aktiengesellschaft fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Aktiengesellschaft wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

3.1.2 A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH

3.1.2.1 Überblick über die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH

Die Gesellschaft wurde am 23. Dezember 1988 unter der Firma 1&1 EDV Systemberatung GmbH mit einem Grundkapital von DM 50.100,00 gegründet und unter HRB 2284 B im Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. In der Folge wurde der Sitz der Gesellschaft von Kaltenengers nach Montabaur verlegt und die Firma der Gesellschaft mehrfach geändert. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH unter HRB 4352 im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 25.700,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 4352 am 17. Juni 2002).

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die 1&1 Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH und hält somit 100 % der Aktien. Das Stammkapital von EUR 25.700,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH hat als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Werbeagentur, ferner die Beratung in allen Media- und Werbefragen sowie der Einkauf von Medialeistungen aller Art für den 1&1 Konzern und Dritte. Die Gesellschaft kann sich an anderen gleichartigen Unternehmen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH wird auf den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der 1&1 Aktiengesellschaft wird durch die 1&1 Aktiengesellschaft als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrags stehen der 1&1 Aktiengesellschaft dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um der Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH Weisungen erteilen zu können.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH wird in die umsatzsteuerliche Organschaft der 1&1 AG Gruppe eingliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH bei der Organträgerin 1&1 Aktiengesellschaft zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuervoranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass geregelt und wurden zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017 (III C 2 - S 7105/15/10002) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Die weiteren Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle sowie wirtschaftliche Eingliederung) sind zwischen der 1&1 Aktiengesellschaft und der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH gegeben. Ohne eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde durch die umsatzsteuerlichen Pflichten der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH ein hohes Maß an administrativem Aufwand entstehen. Das soll vermieden werden. Um die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH und der 1&1 Aktiengesellschaft rechtssicher zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur abgesichert.

Montabaur, im März 2025

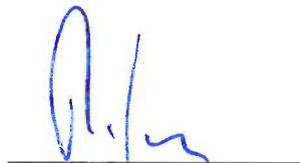
Für den Vorstand der 1&1 Aktiengesellschaft



Alessandro Nava



Sascha D'Avis



Ralph Dommermuth

Für die Geschäftsführung der A 1 Marketing, Kommunikation und neue Medien GmbH



Rüdiger Kluth



Ralph Dommermuth